

Gemeinde SAAS GRUND

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Saas Grund

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6 ,Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995;
- Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretungen der Polizeivorschriften.
- Erwägend, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;
- Auf Antrag des Gemeinderates;

beschließt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet Uebertretungs-Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Saas Grund, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Saas Grund fallen.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Bussengarantie

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmaßlichen Verfahrenskosten, Sicherheiten und Kautions verlangen.

Art. 4 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen.

Die Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei sind verpflichtet den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausführung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist eine nähere Überprüfung sich als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Saas Grund geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 5 Verfahren und Rechtsmittel

Die Artikel 215 ff der Strafprozeßordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

II. UEBERTRETUNGSTATBESTAENDE

Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 6 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.

Art. 7 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher die sich weigern das Lokal zu verlassen machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Maßnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnen der Fenster und Türen u. ä.)

Art. 8 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb.

Der Inhaber des Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, daß durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter (Securitas) einzustellen. weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 9 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22.00 müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sie sind ab 22.00 abzustellen.

Art. 10 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten untersagt, es sei denn sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Saas Grund.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Art. 11 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro Veranstaltung

Zur Wahrung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 12 Verlängerungen

Der Gemeinderat regelt in einem Erlaß das System der Polizeistundenverlängerungen.

III. WEITERE UEBERTRETUNGSTATBESTAENDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 13 Belästigung durch Baustellenlärm

Wer außerhalb der bewilligten Arbeitszeit (Saison 08.00 -12.00 und 13.00 - 18.00, Zwischensaison 07.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00) auf Baustellen Lärm verursacht, sei es insbesondere durch Hämmern, laufenlassen von Baumaschinen oder anderen Arbeitsgeräten u.s.w., und somit andere belästigt.

Saisonbeginn und Saisonende wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 14 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, unnötigem Motorenlärm, Reifengequitsche stört oder belästigt.

Art. 15 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschten Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen

Art. 16 Gefährdung und Belästigung durch Tierhalter

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, daß sie andere Personen oder Tiere weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer Tiere, vor allem Hunde, ihre Notdurft auf öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie auf fremdem Eigentum verrichten läßt, ohne die Exkremente zu beseitigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen läßt.

Art. 17 Allgemeine Belästigung und Gefährdung der Sicherheit

Wer allgemein durch sein Verhalten andere Personen belästigt und insbesondere öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet und verunreinigt, speziell durch die Verrichtung seiner Notdurft, und wer die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne daß andere strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Gas , Rauch und Feuer andere belästigt.

Wer mittels anzünden und herumwerfen von Knallkörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen am 1. August, Silvester sowie während der Fasnacht, Ausnahmegenehmigungen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten), andere belästigt Wer an Minderjährige Feuerwerk abgibt, oder Minderjährige beim Abbrennen von Feuerwerk unbeaufsichtigt läßt.

Art. 18 Anbringen von Werbeplakaten

Wer Werbe- oder sonstige Plakate ohne Bewilligung des Gemeinderates außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen anbringt

Art. 19 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Angaben unrichtig sind.

Art. 20 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erläßt nicht nachkommt.

Art. 21 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt läßt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Vorbehaltenes Recht.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 1998

So genehmigt von der Urversammlung vom 14. August 1998

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 21. 10. 1998

Der Präsident:
Georg Anthamatten



Der Schreiber:
Arnold Zurbriggen

